

gelangen, müssen wir vielmehr die fragliche Stelle noch genauer untersuchen.

Zunächst betrachten wir noch etwas ihre Stilisierung. In dem Satze: 'et iam tunc maxima ex parte aedificata erat' fehlt das Subjekt 'quae', ein Fehler, der dem Abschreiber zur Last fallen könnte. An Stelle von 'Suessionica urbs' gebraucht Nithard wenige Zeilen vorher die Form 'Suessionis'; die Worte: 'Cumque Suessionicam peteret urbem' finden ihr Gegenstück in dem unmittelbar vorhergehenden: 'ut . . . Lingonicam peteret urbem'. Der Ausdruck 'per edictum' findet sich im dritten Kapitel des ersten Buches von der Uebertragung Alamanniens an Karl¹; 'acquiescens' steht auch im fünften Kapitel des zweiten Buches². Die Uebergangsformel 'His ita peractis' leitet gleicherweise das die fragliche Stelle enthaltende Kapitel ein. Die Formen 'cumque' für 'cum', 'inibi' für 'ibi', 'uti' für 'ut' in der Bedeutung 'wie', sind Nithard ganz geläufig, ebenso die Verbindung mit 'qui dicitur'. Dagegen lässt sich eine Verbindung wie 'monachi de Sancto Medardo' und der Gebrauch von 'res' in der Bedeutung 'Besitz' bei ihm sonst nicht nachweisen. Diese stilistischen Unterschiede genügen natürlich nicht, die Annahme eines anderen Verfassers zu rechtfertigen, eher könnte man, wenn andere zwingendere Gründe für einen solchen sprechen, sagen, er habe absichtlich und nicht un-

520: 'Ipse (sc. Karolus Calvus) enim mutare fecit corpora sanctorum Medardi et Sebastiani et Gregorii et aliorum et ponere in criptas sexto Kalendas Septembris', verwerten, deren Inhalt er, da der Verfasser gern unter einem Jahre ungenau viele Ereignisse mehrerer benachbarter Jahre zusammenstelle, auf das Jahr 831 beziehen zu dürfen glaubt. Das ist jedoch ganz ausgeschlossen. Da vorher vom Tode Ludwigs des Frommen und der Nachfolge seiner drei Söhne, ja sogar schon von dem späteren Kaisertume Karls des Kahlen die Rede ist, gehört das Ereignis sicher der Regierungszeit Karls an (im Jahre 831 war er erst acht Jahre alt!). Da die Tagesangabe in den zeitlichen Zusammenhang des Translationsberichtes Nithards hineinpasst, scheint der Annalist dasselbe Begebnis im Auge gehabt, aber sich ganz irrig vorgestellt zu haben. Wir kommen auf diese Frage am Schlusse noch zurück. — Die Stelle in der von Bertha, der Schwester Ludwigs des Frommen, ausgestellten Urkunde von 824: 'ad basilicam, quam tum in honore sanctae Trinitatis et sanctae Mariae omniumque sanctorum construxisti (sc. Hilduinus)', bezieht sich auf eine Nebenkirche. 1) Meyers von Knonau, a. a. O. S. 94, N. 41, Rückschluss von III, 2 auf die Auslegung dieses Ausdrucks wird hinfällig, wenn diese Stelle nicht von Nithard herrührt; doch dürfte seine Deutung aus anderen Gründen (vgl. S. 92, N. 7 und Th. Sickel, Acta reg. et imp. Karol. I, 187) vor der E. Dümmlers den Vorzug verdienen. 2) p. 18, l. 31 der Ausgabe.